

WEISUNG

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR ARBEITSSITZUNGEN, INSPEKTIONEN UND AUSBILDUNGSKURSE DER FEUERWEHR

30.12
1. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	Allgemeines	3
2	ENTSCHÄDIGUNGEN	3
2.1	Entschädigungskategorien	3
2.2	Aufgaben	4
2.2.1	Arbeitssitzungen	4
2.2.2	Inspektionen von Feuerwehren	4
2.3	Funktionen in Ausbildungskursen	4
2.3.1	Allgemeines	4
2.3.2	Kursleiter	4
2.3.3	Feuerwehriinspektor, Feuerwehriinspektor Stv., Lehrpersonal GVZ, ABC-Fachberater und Externe	4
2.3.4	Logistiker, Angehörige kantonaler Pikettorganisationen und Flori-Moderatoren	4
2.3.5	Mitarbeitende der GVZ	4
2.3.6	Leistungen von Dritten	5
2.4	Kantonale Einsatzleiter (KEL) und ABC-Fachberater	5
2.5	Erreichbarkeitsentschädigung	5
3	SPESEN	5
3.1	Verpflegung	5
3.2	Reisespesen	6
3.3	Übernachtung	6
4	WEITERER KOSTENERSATZ	6
4.1	Repräsentationsauslagen	6
4.2	Benützung von Fahrzeugen	6
5	ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN	7
5.1	Besondere Umstände	7
5.2	Administrative Handhabung der Entschädigung	7
5.3	Spesenbelege und -abrechnungen	7
6	INKRAFTTRETEN	7

Gestützt auf § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1) vom 24. September 1978

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Allgemeines

1 Die Entschädigungen und der Kostenersatz der Spesen gemäss dieser Vorschrift werden nur für Sitzungen, Inspektionen und Kurse ausgerichtet, welche im Auftrag der GVZ, Abteilung Feuerwehr, angeordnet oder durchgeführt werden.

2 In den aufgeführten Entschädigungsansätzen sind alle Vor- und Abschlussarbeiten (exkl. Vorkurse) sowie die Hin- und Rückreisezeiten eingeschlossen. Ebenfalls sind damit alle persönlichen Auslagen (wie z.B. Zwischenverpflegungen, persönliches Instruktionsmaterial, Verbrauchsmaterial, Telefon-, Kopie- und Portokosten usw.) abgegolten.

3 Die Ausbildungskursentschädigung (AKE) ist in den entsprechenden Entschädigungsansätzen inkludiert. Eine allfällige Abgeltung der AKE zwischen dem Mitarbeiter und seinem Hauptarbeitgeber bleibt Gegenstand dieser beiden Parteien.

4 Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit ist das Dokument in der männlichen Form verfasst.

2 ENTSCHÄDIGUNGEN

2.1 Entschädigungskategorien

1 Die Entschädigung für die entsprechenden Aufgaben bzw. Funktionen richtet sich nach folgenden Kategorien:

Kategorie	Dauer			
	Tag	Halber Tag	Abend	Stunde
1	CHF 750.-	CHF 540.-	CHF 270.-	CHF 90.-
2	CHF 630.-	CHF 450.-	CHF 225.-	CHF 75.-
3	CHF 500.-	CHF 360.-	CHF 180.-	CHF 60.-

2.2 Aufgaben

2.2.1 Arbeitssitzungen

1 Sitzungen:

- Pro Teilnehmer und Sitzung (Std.-Ansatz) Kategorie 2
- Zusätzlich können die Reisespesen (gem. Ziff. 3.2) beansprucht werden.

2.2.2 Inspektionen von Feuerwehren

1 Inspektionen werden pauschal mit der Dauer eines halben Tages entschädigt:

- Hauptexperte (inkl. Abfassen Gesamtbericht) Kategorie 1
- Zusatzexperte Kategorie 2
- Zusätzlich können die Reisespesen (gem. Ziff. 3.2) beansprucht werden.

2.3 Funktionen in Ausbildungskursen

2.3.1 Allgemeines

1 Die Entschädigung richtet sich nach der effektiv ausgeführten Funktion im Kurs.

2 Ist ein Funktionär als Kursteilnehmer/Volontär anwesend, so wird er, unabhängig von seiner Funktion, gemäss Kategorie 3 entschädigt.

2.3.2 Kursleiter

1 Tätigkeit als Kursleiter im Auftrag der GVZ:

- Entschädigung Kategorie 1

2.3.3 Feuerwehrinspektor, Feuerwehrinspektor Stv., Lehrpersonal GVZ, ABC-Fachberater und Externe

1 Tätigkeit in einer dieser Funktionen im Auftrag der GVZ:

- Entschädigung Kategorie 2

2.3.4 Logistiker, Angehörige kantonaler Pikettorganisationen und Flori-Moderatoren

1 Tätigkeit in einer dieser Funktionen im Auftrag der GVZ:

- Entschädigung Kategorie 3

2.3.5 Mitarbeitende der GVZ

1 Die Teilnahme an GVZ-Kursen durch Mitarbeitende der GVZ, Abteilung Feuerwehr, unabhängig der ausgeübten Funktion, erfolgt im Rahmen der ordentlichen Arbeitszeit gemäss Personalreglement der GVZ und dem kantonalen Personalrecht. Grundsätzlich werden allfällige Mehrzeitleistungen durch Zeitausgleich kompensiert.

2 Es werden keine Entschädigungen im Sinne dieser Vorschrift ausgerichtet.

3 Die gleiche Regelung gilt für Mitarbeitende der GVZ, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bei Ausbildungen der GVZ mitwirken.

4 Die Ausübung einer in diesem Dokument aufgeführten Funktion an GVZ-Kursen durch Mitarbeitende der GVZ kann folgendermassen erfolgen:

- a) Während der ordentlichen Arbeitszeit (8.4 Std):
Die Vorbereitungszeit der Kurstätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit sowie die Mehrstundenleistung während des Kurses werden durch Zeitausgleich kompensiert.
Im Maximum können 20 Kurstage pro Jahr absolviert werden. Der Leiter Feuerwehr kann zusätzliche Kurstage bewilligen.
- b) Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (z.B. Kompensation von Mehrzeit):
Die Entschädigung der ausgeübten Funktion erfolgt gemäss diesem Dokument. Es besteht kein Anrecht auf Vorbereitungszeit während der Arbeitszeit sowie auf die Gutschrift von Arbeitszeit während des Kurses. Eine Funktionsausübung während einem Ferienbezug ist nicht zulässig.

2.3.6 Leistungen von Dritten

1 Erbringen Drittpersonen Leistungen im Bereich Ausbildung zu Gunsten der GVZ, so ist diese Leistung in Rechnung zu stellen.

2.4 Kantonale Einsatzleiter (KEL) und ABC-Fachberater

1 Ernstfall-Inspektionen und Einsätze im Auftrag der GVZ

- Entschädigung Kategorie 1
- Entschädigung pro Stunde, ab Alarmierung, bis Einsatzende

2.5 Erreichbarkeitsentschädigung

1 Externe Personen, welche aufgrund ihrer Funktion und/oder ihres Fachwissens für die GVZ ihre Erreichbarkeit sicherstellen, erhalten einen monatlichen Beitrag an die Kosten ihrer Kommunikationsmittel. Über die Bezugsberechtigung entscheidet die GVZ, Abteilungsleiter Feuerwehr. Bei den Kantonalen Einsatzleiter (KEL) ist diese Entschädigung in den Ansätzen bereits inkludiert.

- Monatlicher Beitrag CHF 50.-

3 SPESEN

3.1 Verpflegung

1 An ganztägigen Kursen wird für die Angehörigen des Kursstabes sowie für die Teilnehmer auf Kosten der GVZ ein Mittagessen mit einem alkoholfreien Getränk bis zu einem Maximalbetrag von CHF 25.- (inkl. MWST) organisiert. Alle weiteren Konsumationen gehen zu Lasten der Teilnehmer, bzw. der Angehörigen des Kursstabes.

3.2 Reisespesen

1 Für die An- und Rückreise auf direktem Weg vom Wohnort zum Kurs- oder Inspektionsort werden, unabhängig vom Transportmittel, folgende Reisespesen entschädigt:

- pro Kilometer: CHF 0.50

2 Bei der Benutzung eines privaten Fahrzeuges für die An- und Rückreise liegt die Haftung im Schadenfall beim Fahrzeughalter, respektive beim Fahrer.

3 Bei der Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges während der Ausübung einer Funktion gilt die Weisung «Vergütung von Schäden an privaten Motorfahrzeugen anlässlich von Dienstfahrten» der GVZ.

3.3 Übernachtung

1 Übernachtungen während mehrtägigen Kursen, exklusive letztem Kurstag, werden in der Regel von der GVZ organisiert.

2 Wird die Übernachtung nicht durch die GVZ organisiert, so ist durch den Verantwortlichen vor der Buchung die Kostengutsprache durch einen Mitarbeitenden der GVZ, Abteilung Feuerwehr, Ausbildung, einzuholen (zu beachten: Ziff. 5.3).

3 Mehrere unmittelbar hintereinander folgende Kurse in derselben Woche sind mehrtägigen Kursen gleichgestellt.

4 WEITERER KOSTENERSATZ

4.1 Repräsentationsauslagen

1 Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Kursleitung Drittpersonen auf Kosten der GVZ zum Essen samt Getränken (im üblichen Rahmen) einladen. Art und Teilnehmer des Anlasses sowie das Dienstinteresse sind auf der Abrechnung ausreichend zu dokumentieren. Hierzu hat der Verhaltenscodex der GVZ, Anhang 1 sowie das Speisereglement der GVZ, Pkt. 5.1 Gültigkeit.

4.2 Benützung von Fahrzeugen

1 Mietgebühren für einzumietende Fahrzeuge sind mit der GVZ, Abteilung Feuerwehr, zu vereinbaren (Tagestarif-Richtwerte für Fahrzeuge von Ortsfeuerwehren):

- Kleinfahrzeuge bis 3.5 t CHF 80.-
- LKW CHF 250.-

5 ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

5.1 Besondere Umstände

1 Reichen bei besonderen Umständen die Ansätze für die Entschädigungen oder den Kostenersatz nicht aus (z.B. bei speziellen Fachreferenten), so ist der GVZ, Abteilung Feuerwehr, frühzeitig ein begründeter Antrag einzureichen.

5.2 Administrative Handhabung der Entschädigung

1 Die unter Ziffer 2.2.1 bis 2.3.5 ausgerichteten Entschädigungen sind AHV/ALV-pflichtig. Die Betriebsunfallprämie wird von der GVZ übernommen. Als maximale Entschädigungslimite pro Jahr und Person gilt grundsätzlich der untere BVG-Grenzbetrag (Eintrittsschwelle). Die Auszahlung der Beträge erfolgt bargeldlos. Per Ende Jahr wird jedem Entschädigungsbezüger ein Lohnausweis zugestellt. Die Beträge werden aufgrund der durch den Kursleiter erstellten Rapportierungen über die Tätigkeiten im Auftrag der GVZ, Abteilung Feuerwehr, ausbezahlt.

2 Für die abgerechneten Sozialabzüge können auch bei geringfügigen Beträgen keinerlei Rückforderungen geltend gemacht werden. Verzichtserklärungen sind gegenstandslos.

5.3 Spesenbelege und -abrechnungen

1 Für Auslagen sind direkte Rechnungsstellungen an die GVZ anzustreben. Andernfalls sind Ausgaben durch Originalbelege auszuweisen. Die Belege haben alle Angaben zu einer einwandfreien Überprüfung zu enthalten. Eine summarische Rechnungsstellung ist nicht gestattet. Rechnungen müssen auf folgende Adresse ausgestellt sein:

Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Feuerwehr, Ausbildung
Postfach
8050 Zürich

2 Die Abrechnung ist innert 20 Tagen nach Beendigung des Kurses der GVZ, Abteilung Feuerwehr, zuzustellen. Letzter Abgabetermin für alle Abrechnungen ist der 30. November des laufenden Jahres.

3 Zuviel ausbezahlte Kostenersatzleistungen (z.B. infolge vorzeitigem Verlassen eines Kurses) sind der GVZ innert 20 Tagen zurückzuerstatten.

6 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Weisung vom 1. März 2012 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Anhang:
Übersichtstabelle Entschädigungen

Anhang: Übersichtstabelle Entschädigungs-Kategorien

Kategorie	Funktion/Aufgabe
1	<ul style="list-style-type: none">– Hauptexperte bei Inspektionen von Feuerwehren– Kursleiter– Kantonale Einsatzleiter (KEL)– Einsatzdienst ABC-Fachberater
2	<ul style="list-style-type: none">– Arbeitssitzungen– Zusatzexperte bei Inspektionen von Feuerwehren– Feuerwehrinspektor– Feuerwehrinspektor Stv.– Lehrpersonal GVZ– ABC-Fachberater– Externe
3	<ul style="list-style-type: none">– Logistiker– Angehörige kantonaler Pikettorganisationen– Flori-Moderatoren– Funktionär als Kursteilnehmer– Volontäre